

Förderprogramm der städtischen Wirtschaftsförderung zur Stärkung der Stuttgarter Kreativwirtschaft

- Förderrichtlinie der Wirtschaftsförderung zum Förderprogramm „Creative Connection“ zur Förderung von Netzwerkveranstaltungen und Formaten für die Kreativwirtschaft –

Präambel

Die Kreativwirtschaft ist eine der dynamischsten und zukunftsweisendsten Branchen. Durch ihre Innovationskraft und Vielfalt trägt sie maßgeblich zur kulturellen Bereicherung, wirtschaftlichen Entwicklung und gesellschaftlichen Innovation der Landeshauptstadt Stuttgart bei. Studien zum Innovationsverhalten zeigen zudem, dass Unternehmen, die verstärkt Dienstleistungen der Kreativwirtschaft in Anspruch nehmen, eine deutlich höhere Innovationsdynamik aufweisen. Sie ist somit auch Treiber von Innovationsprozessen in anderen Branchen.

Die Kultur- und Kreativwirtschaft gerät jedoch zunehmend unter Druck. Insbesondere selbständige Kreativschaffende haben unter der Corona-Krise besonders gelitten. Noch heute können die Wirtschaftszahlen vor der Krise nicht wieder erreicht werden. Zudem ist die Branche im Besonderen von der digitalen Transformation betroffen. Die neuen Möglichkeiten der Künstlichen Intelligenz, insbesondere die automatisierte Generierung von Kreativleistungen, wie bspw. Bildern, Texten, Musik oder Filmen, erfordern neue Geschäftsprozesse und –modelle.

Um diese Herausforderungen zu meistern ist es wichtig, dass sich die Akteure des Kreativsektors in Stuttgart besser vernetzen und austauschen können. Die Kultur- und Kreativwirtschaft ist jedoch geprägt durch viele kleine Unternehmen. Nur selten gibt es Betriebe mit über 250 Mitarbeitenden. Zudem sind die Gewinnmargen auf die Dienstleistungen der Kreativschaffenden sehr gering. Daher ist es für die Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft nur schwer möglich Aktivitäten, Maßnahmen und Veranstaltungen zur Vernetzung der Akteure zu initiieren.

Mit dem Förderprogramm „Creative Connection“ soll daher ein Unterstützungsangebot geschaffen werden, das einen Anreiz für Unternehmen, Initiativen, Vereinigungen und Organisationen in der Landeshauptstadt Stuttgart im Bereich der Kreativwirtschaft zur Umsetzung innovativer Maßnahmen zur Vernetzung der Kreativakteure in der Landeshauptstadt schafft.

Basierend auf diesen Förderrichtlinien werden in regelmäßigen Abständen durch die Landeshauptstadt Stuttgart Förderaufrufe veröffentlicht. Sie enthalten Angaben zu den jeweils geltenden Fristen und Antragsverfahren. Zum Zeitpunkt der Antragstellung gilt immer ein jeweils aktueller Förderaufruf als bindend.



1. Zuwendungsziel und Gegenstand der Förderung

1.1. Durch das Angebot einer städtischen Förderung soll für Unternehmen, Initiativen, Vereinigungen und Organisationen in der Landeshauptstadt Stuttgart im Bereich der Kreativwirtschaft ein Anreiz zur Umsetzung innovativer Maßnahmen mit den folgenden Zielen geschaffen werden:

- *Maßnahmen zum Standort- und Fachkräftemarketing:*
Gefördert werden sollen gezielte Marketingaktivitäten zur Steigerung der Attraktivität der Landeshauptstadt Stuttgart als Kreativstandort. Ziel soll es sein, Talente und Fachkräfte am Standort zu binden. Dies gilt sowohl für die Gewinnung neuer Fachkräfte, als auch für den Verbleib hochqualifizierter Absolventen aus den Hochschulen und Universitäten in der Landeshauptstadt.
- *Events und Vernetzung*
Die Organisation von Veranstaltungen und Netzwerkevents ermöglicht es kreativen Unternehmen, sich auszutauschen, Partnerschaften zu schließen und gemeinsame Projekte zu entwickeln. Daher sollen gezielt diese Vernetzungsaktivitäten gefördert werden mit dem Ziel die Zusammenarbeit innerhalb der Branche zu stärken, um weiterführende Innovationaktivitäten anzustoßen.
- *Kooperation bei Innovation und neuen Technologien:*
Durch die Förderung von Kooperationsprojekten zwischen kreativen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und anderen Akteuren sollen innovative Lösungen aus den Universitäten und Forschungseinrichtungen in die Unternehmen hineingetragen werden, um den Herausforderungen der Digitalisierung und neuen Technologien zu begegnen.

1.2. Folgende konkrete Maßnahmen können durch das Förderprogramm gefördert werden, sofern diese mit den Zielen und Anforderungen dieser Förderrichtlinien und des jeweiligen Förderraufrufs in Einklang stehen:

- *Maßnahmen zur Erhöhung der Sichtbarkeit und Attraktivität des Standorts:*
Hierunter fallen Maßnahmen und Aktivitäten, die zum Imagegewinn und zur Sichtbarkeit des Landeshauptstadt Stuttgart als Attraktiver Standort für die Kreativwirtschaft beitragen.
- *Organisation von Veranstaltungen:*
Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen soll durch das Förderprogramm unterstützt werden.
- *Teilnahme an Veranstaltungen:*
Antragstellende können für die Teilnahmegebühren bei nationalen, wie internationalen Veranstaltungen, Messen oder Kongressen eine Förderung erhalten.
- *Projekte und Maßnahmen zur Unterstützung des Technologietransfers:*

Projekte und Maßnahmen, wie bspw. Netzwerktreffen, Kooperationsaktivitäten zwischen zwei Unternehmen oder Unternehmen und Hochschulen, Workshops, Innovationslabore oder Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere mit dem Fokus auf Innovationen und neuen Technologien.

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Stuttgart gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien, sowie auf Grundlage der folgenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung:

- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO);
- Allgemeine Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid der Landeshauptstadt Stuttgart im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG).

2.2. Davon abweichende bzw. ergänzende Bedingungen und Auflagen werden ggf. im Zuwendungsbescheid festgelegt. Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Einrichtungen auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Stuttgart entscheidet über eine Förderung nach Maßgabe dieses Förderaufrufs in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Antragsberechtigung und Zuwendungsempfänger

3.1. Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, die ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Deutschland haben (nachfolgend: Unternehmen); Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen; Vereine und Institutionen sofern sie eine eigene Rechtsform besitzen.

3.2. Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.

3.3. Nicht gefördert werden Vorhaben oder Maßnahmen,

- die vor Bewilligung bereits begonnen wurden;
- für die eine Förderung bei anderen Zuwendungsgebern beantragt wurde oder beantragt werden soll;
- die ganz oder teilweise im Auftrag von Dritten durchgeführt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen:

- die zur Stärkung der kreativwirtschaftlichen Strukturen in der Landeshauptstadt Stuttgart beitragen,
- die einen aktiven Beitrag zur Transformation und Resilienz der Landeshauptstadt Stuttgart leisten und

- einen klaren Bezug zur Landeshauptstadt aufweisen. So sollte das Vorhaben maßgeblich im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart erfolgen oder einen klaren Bezug zur Entwicklung der Kreativwirtschaft in der Landeshauptstadt aufweisen.
- deren Vorhabenbeginn in der Regel drei Monate nach Datum der Antragseinreichung erfolgen sollte.
- deren Umsetzungszeitraum in der Regel bis zu sechs Monate ab Zeitpunkt der Bewilligung beträgt.

4.2. Neben diesen Punkten ist die detaillierte Beschreibung des Konzeptes und der Zielsetzung des Vorhabens im Antragsformular Voraussetzung.

5. Projektlaufzeit, Art und Umfang der Zuwendung

5.1. Die Zuwendung erfolgt im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung. Der Fördersatz beträgt maximal 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben des Antragsstellers. Die Höchstfördersumme beträgt 3.000,00 €. In Einzelfällen kann eine Förderung von bis zu 6.000,00 € gewährt werden.

5.2. Zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen gehören – nach den weiteren Bestimmungen im Abschnitt 5.3 – die Personal- und Sachkosten, die während des Bewilligungszeitraums zur Erreichung des Zuwendungszwecks unmittelbar erforderlich, geschäftsüblich und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit angemessen sind (Einzelkosten, Direktkosten).

5.3. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden wie folgt festgelegt:

- *Personalkosten:*

Personalkosten sind höchstens in dem Umfang zuwendungsfähig, wie sie den für die Landeshauptstadt Stuttgart maßgeblichen Eingruppierungs- und Entgeltvorschriften (Tarifverträge etc.) entsprechen.

- *Sachkosten:*

Bezuschusst werden nicht investive Maßnahmen und Ausgaben für projektbezogene Unteraufträge an Dritte. Hierzu gehören auch Maßnahmen zur Vermarktung und Öffentlichkeitsarbeit.

- *Teilnahmegebühren:*

Gebühren und Reisekosten für die Teilnahme an Kongressen, Veranstaltungen und Messen werden mit maximal 50% gefördert. Reisekosten werden ebenfalls nur zu 50% bzw. max. 500 € gefördert.

6. Auswahlverfahren

6.1. Die Entscheidungen über die Förderanträge werden nach Plausibilität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie zuerkannten Förderprioritäten unter wettbewerblichen Gesichtspunkten getroffen. Der Einschätzung von Förderprioritäten liegen die unter Nummer 6.2 aufgeführten Kriterien zugrunde. Die Begutachtung erfolgt



durch Vertreter und Vertreterinnen der Landeshauptstadt Stuttgart. Externe Gutachterinnen und Gutachter beziehungsweise Expertinnen und Experten können hinzugezogen werden.

6.2. Die Förderprioritäten beziehungsweise -kriterien, nach denen Entscheidungen über Förderanträge getroffen werden, werden wie folgt festgelegt:

- *Fachlicher Bezug; Qualität und Überzeugungskraft des Antrages*
Das Vorhaben soll maßgeblich dazu beitragen, die in dem jeweiligen Förderaufruf festgelegten Ziele und Anforderungen zu erfüllen (Fachlicher Bezug zum jeweiligen Förderaufruf gegeben). Wesentlich für die Qualität und Überzeugungskraft des Antrages sind etwa Zielorientierung und Aufbau des Projektplans, zügige und sinnvolle zeitliche Taktung, Logik und Verständlichkeit der Ausführungen zur Umsetzung.
- *Innovationsgrad der Maßnahme:*
Bevorzugt werden neue, innovative Maßnahmen gefördert. Es können dabei auch erfolgreiche Maßnahmen aus anderen Städten als Inspiration dienen und auf die Situation vor Ort angepasst werden. Alternativ kann auch eine Förderung zur Weiterentwicklung/Neuaufgabe/ Aufwertung einer bereits bestehenden Maßnahme erfolgen. Eine bereits bestehende Maßnahme ohne nennenswerte Veränderungen ist grundsätzlich **nicht** länger als drei Jahre in Folge förderfähig.
- *Langfristige Wirkung der Maßnahme:*
Die geförderte Maßnahme soll einen Auftakt zu einer dauerhaften bzw. wiederkehrenden Umsetzung darstellen (z.B. jährliche Veranstaltung, Aufbau eines neuen digitalen Angebots), um einen nachhaltigen Effekt zu erzielen. Die Förderung dient in diesen Fällen als Anschubfinanzierung einer langfristig angelegten Maßnahme.
- *Beitrag zu Nachhaltigkeit und Klimaschutz:*
Beitrag des Vorhabens zur Einhaltung der Ziele der Nachhaltigkeit (ökonomisch, ökologisch, sozial), insbesondere zur Reduzierung des Einsatzes von Energie und anderen Ressourcen (Umwelt- und Ressourcenschonung, Abfallvermeidung et cetera);
- *Anreizeffekt:*
Wesentlich hierfür ist die Begründung der antragstellenden Einrichtung zum Förderbedarf. Was wird durch die Förderung bewirkt, was ohne diese nicht möglich wäre.

6.3. Anträge, die Förderprioritäten beziehungsweise -kriterien nach Nummer 6.2 nicht beziehungsweise nicht in ausreichendem Umfang erfüllen, können nicht gefördert werden.

6.4. Das Projekt ist in den Antragsunterlagen so zu beschreiben, dass es anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist für die Vollständigkeit der Antragsunterlagen verantwortlich. Die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Stuttgart ist nicht verpflichtet, fehlende Unterlagen nachzufordern.



7. Auszahlungsverfahren

- 7.1. Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage der Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid der Landeshauptstadt Stuttgart im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG).

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 8.1. Die für eine eventuelle Förderung relevanten Unterlagen sind zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Stuttgart ist gegenüber dem Zuwendungsempfänger zur Prüfung der Fördermaßnahmen berechtigt. Dies schließt ggf. auch Erhebungen vor Ort ein.
- 8.2. Unabhängig von eventuell bestehenden Veröffentlichungspflichten ist der Zuwendungsgeber berechtigt, über alle geförderten Vorhaben folgende Angaben zu veröffentlichen:
- Die Projektbezeichnung einschließlich Kurzbeschreibung der wesentlichen Inhalte;
 - Den beziehungsweise die Namen der geförderten Einrichtung/en;
 - Den Bewilligungszeitraum;
 - Die Höhe der Zuwendung.
- 8.3. In Veröffentlichungen des Zuwendungsempfängers zu der geförderten Maßnahme ist auf die Förderung durch die Stadt Stuttgart hinzuweisen. Auf Print-Medien (Flyer, Plakat etc.) und Online-Medien (Website, Social Media etc.) ist hierfür das kombinierte Logo NEW Stuttgart – Stadt Stuttgart zu verwenden und mit dem Zusatz „Unterstützt durch“ zu überschreiben. In Pressemitteilungen sowie sonstigen textlichen Veröffentlichungen ist die Formulierung „unterstützt durch die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Stuttgart“ zu verwenden.
- 8.4. Zur Bewertung der Wirksamkeit beziehungsweise der Zielerreichung des Förderprogrammes sowie des geförderten Projekts, kann die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Stuttgart eine Programmevaluation durchführen beziehungsweise beauftragen. Die geförderte Einrichtung ist verpflichtet, an den Evaluierungsmaßnahmen aktiv mitzuwirken und auf Anforderung auch über die im Antrag beziehungsweise in den Zwischen- und Schlussverwendungsnachweisen getätigten Angaben hinaus, weitere einrichtungs- beziehungsweise vorhabenbezogene Angaben, Kennzahlen und Nachweise zu erbringen, die für eine zielgerichtete Erfolgskontrolle erforderlich sind. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Daten werden vertraulich behandelt. Datenschutzrechtliche Vorschriften werden beachtet.

9. Hinweise zum Subventionsgesetz

- 9.1. Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für die antragstellende Einrichtung oder einen anderen vorteilhaft sind.



Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

- 9.2. Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen, den Projektinhalten und über die antragstellende Einrichtung.
- 9.3. Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist der Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Stuttgart unverzüglich mitzuteilen.
- 9.4. Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.

10. Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung

- 10.1. Mit Antragstellung erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, dass im Falle einer Förderung alle im Antrag enthaltenen Angaben inklusive der personenbezogenen Daten zum Zweck der Antragsbearbeitung bzw. Projektabwicklung in der Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Stuttgart gespeichert, verarbeitet und im Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings ggf. inklusive Evaluierung ausgewertet werden.

11. Inkrafttreten

- 11.1. Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.